

Ueber ein Gesez gegen Hazardspiele

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1798-1799)**

PDF erstellt am: **18.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542910>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zäslin stimmt von Herzen dem Beschluß bei; nicht nur im Leman, auch in andern Kantonen verbreiten sich so falsche, jeden guten Bürger beunruhigende Gerüchte.

Muret verlangt, daß die zahlreichen Petitionen, die Zeugnisse der patriotischen Gesinnungen jener lemanischen Gemeinden sind, 8 Tage auf dem Bureau liegen.

Dieses und auf Lütthi's v. Sol. Antrag, die Einschreibung ihrer Namen ins Protocoll wird beschlossen und die Resolution angenommen.

Ueber ein Gesetz gegen Hazardspiele.

Der Senat hat am 10. Jan. den Beschluß des gr. Rathes über Hazard- und andere hohe Spiele, auf einen Commissionalbericht von Muret, ohne Discussion verworfen. Wir liefern hier eine Meinung, die durch Zufall nicht vorgetragen werden konnte, in der aber die Verwerfungsgründe mit vieler Klarheit auseinander gesetzt sind.

Die erste Frage in Betreff dieser Resolution scheint mir die seyn zu müssen: ist der Gesetzgeber befugt, Hazardspiele zu verbieten? denn, wenn es um neue Gesetze zu thun ist, soll die erste Frage immer seyn: ist das Gesetz rechtmäßig? die zweite, ist es zweckmäßig?

Ich frage also, ist ein Verbot der Hazardspiele rechtmäßig? ich antworte, der Gesetzgeber darf nur das verbieten, was die Rechte der Bürger entweder geradezu kränkt, oder was nächste, nothwendige Veranlassung der Kränkung der Rechte der Bürger ist; denn der Zweck des Staats ist und kann kein anderer seyn, als der sicherste und freieste Genuß der Rechte eines jeden Staatsbürgers; in diesem Zweck liegt es, daß jeder Staatsbürger seine Freiheit, seine Rechte nur in so weit eingeschränkt wissen will, als nöthig ist, damit die Freiheit und die Rechte anderer, so wie meine eigenen, möglich und wirklich werden können; was diese Freiheit, diese Rechte nicht verletzt, ist mir erlaubt, darf mir nicht verwehrt werden.

Nun aber wer Hazardspiele spielt, verfügt nur über sein Eigenthum, giebt nur sein Eigenthum dem Zufall preis; er handelt vielleicht unsittlich; er regt in sich eine verderbliche Leidenschaft, die ihn unbezwinglich beherrscht, ihm eine kostbare Zeit raubt, und ihn um Vermögen bringen kann; aber dafür ist er nur seinem Gewissen verantwortlich. Wenn er nicht betrügt, so kränkt er kein Recht eines andern, denn diesem steht es gleichfalls frei, sein Eigenthum

aufs Spiel zu setzen oder nicht; der Staat darf daher seine Freiheit nicht so weit einschränken, darf eine solche Disposition über sein Eigenthum nicht verbieten; denn der Gesetzgeber darf nicht die Sittlichkeit der Handlungen erzwingen. Aus diesem ergibt sich, daß, wenn unter Bekannten in Privatgesellschaft Hazardspiel gespielt wird, dieses nicht verboten werden darf, denn niemand wird dabei in seinen Rechten gekränkt. Öffentliche Spielhäuser hingegen, das ist, Häuser, wo Unbekannte bloß hoher Hazardspiele wegen, zusammen kommen, Häuser, die jedermann offen stehen, solche Häuser bieten schon eine nähere Veranlassung zur Kränkung der Rechte anderer dar; Spieler von Profession begeben sich dahin; Betrug ist fast unvermeidlich; gesetzwidrige Handlungen von mancherlei Art, Unsicherheit der Personen und des Eigenthums finden da statt. Spielhäuser stehen daher unter unmittelbarer Aufsicht der Polizei, und dürfen je nach Beschaffenheit ihrer Einrichtung ganz verboten werden. Unter dem Gesichtspunkt der Rechtmäßigkeit betrachtet, ist die Resolution in mehreren Rücksichten verwerflich. Denn 1) macht sie keinen Unterschied zwischen öffentlichen Spielhäusern und zwischen Privatgesellschaften unter Bekannten, wo zufällig gespielt wird. 2) Führt sie eine Inquisition in das Privatleben ein, denn, wenn jemand von ungefehr unter Freunden in seinem Hause ein Hazardspiel spielt, und irgend ein Bedienter denunziert ihn, so geschieht es zufolge der Einladung des Gesetzes. Das ist unrechtmäßig. Denn in meinem Hause bin ich niemandem für Handlungen, die niemand bekidigen, verantwortlich. 3) Verbiethet die Resolution, jemandem über Spielschulden Recht zu halten; das ist wieder unrechtmäßig. Auch eine Spielschuld ist ein Versprechen, ist ein Vertrag mit einem andern, welchen zu halten, ich eine Zwangspflicht habe; denn, wenn ich einen solchen Vertrag breche, so verleihe ich das Recht des andern, welches zu handhaben der Staat sich anheischig macht. Der Staat verletzt also die Heiligkeit der Verträge, wenn er über Versprechen, also über Verträge nicht Recht hält; er verletzt seinen eigenen Zweck. 4) Die Resolution ist endlich dem Princip der Gleichheit entgegen; denn sie will Beamte, die sich gegen dieses Gesetz verfehlen, stärker bestrafen, als andere Bürger. Der Beamte darf nur, als Beamter, bestraft werden für Handlungen, die seinen Amtspflichten entgegen sind; Handlungen aber, die außer seinen Amtsberrichtungen sind, und nicht gerade diese betreffen, sind nicht anders anzusehen, als Handlungen jedes andern Privatmanns, sind auch der gleichen Strafe unterworfen, wenn sie widerrechtlich sind. Also nur der Beamte dürfte wegen des Spielverbotes stärker bestraft werden, dem die Handhabung dieses Gesetzes aufgetragen wäre. Die Resolution macht aber diesen Unterschied nicht, und fehlt also gegen das Princip der Gleichheit.